

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird hiermit der Bebauungsplan für eine Teilfläche Bauland-Sondergebiet-Badeteich, beschlossen vom Gemeinderat am 27.6.1986, abgeändert und durch den neuen TEILBEBAUUNGSPLAN TRASDORF – BADETEICHSIEDLUNG DER MARKTGEMEINDE ATZENBRUGG ersetzt.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.03.2021 unter der Plan Nr. 2383/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die folgenden Bebauungsvorschriften gelten für die Widmung Bauland, Grünland und Verkehrsflächen.

Abs. 1 Einstellplätze

Bei Wohngebäuden ist mindestens EIN Autoabstellplatz je Wohneinheit mit einer Mindestgröße von 3,0 m x 5,0 m herzustellen. Ab der 3. Wohneinheit sind für jede Wohneinheit 2 Stellplätze herzustellen.

Abs. 2. Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

1. Bauwerke sind so zu gestalten, dass sie hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung von der bestehenden Bebauung des Planungsgebietes nicht offenkundig abweichen oder dieses nicht wesentlich beeinträchtigen.

2. Die Dacheindeckung hat mit dunklem Material in den Farben rot, braun oder schwarz zu erfolgen. Die Verwendung von Welltafeln (z.B. Faserzementplatten) ist unzulässig.

Abs. 3 Einfriedung

1. Die straßenseitige Einfriedung hat aus einem 30 cm hohen Betonsockel zu bestehen und darf die Gesamthöhe einschließlich der Gitterfelder von 1,20m nicht überschreiten.

Abs. 4 Sonstige Bestimmungen

1. Das vorübergehende Aufstellen von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugbauten, Mobilheimen, Wohnwagen und dergleichen ist unzulässig, ausgenommen als Bauprovisorium befristet auf maximal 5 Jahre.

2. Die Errichtung von Funkantennen ist nicht gestattet.
3. Ein Standort für Müllcontainer (Mehrtonnensystem) ist auf Eigengrund vorzusehen.

Abs. 5 Bestimmungen für das Grünland (Wasserflächen):

1. Die Wasserfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
2. Die kraftschlüssige Verankerung von Schwimmstegen ist nur auf Eigengrund zulässig.

§ 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Atzenbrugg, am 27.04.2021



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beate Jilch'.

Beate Jilch
Bürgermeisterin

angeschlagen am: 27.04.2021
abzunehmen am: 12.05.2021
abgenommen am: